Stadt Ratzeburg Herrn Bürgervorsteher Otfried Feußner

Gemeinsamer Antrag der unterzeichnenden Fraktionen zum Verbleib der Stadt Ratzeburg in der HLMS zur Stadtvertretung am 10.10.2016

Antrag:

Die unterzeichnenden Fraktionen beantragen die Rücknahme der Austrittserklärung der Stadt Ratzeburg aus der HLMS und die Fortführung der Mitgliedschaft der Stadt Ratzeburg in der HLMS wie bisher mit 10% des Stammkapitals.

Anschließend soll der Aufsichtsrat der HLMS seitens der Stadt Ratzeburg gebeten werden, die Austrittsrücknahme zu akzeptieren und die mit Kreis und Kreispolitik besprochenen Veränderungen in der Geschäftsabwicklung der HLSM (insbesondere Bildung eines Tourismusbeirates) in die Wege zu leiten.

Begründung:

Die HLMS wurde 2002 gegründet. Die Stadt Ratzeburg war Gründungsmitglied mit einer Beteiligungsquote in Höhe von 10 %. Seit diesem Zeitpunkt haben die Übernachtungszahlen in Ratzeburg und Umgebung einen stetigen Zuwachs erfahren. So ist etwa die Zahl an Übernachtungen im Geschäftsjahr 2015 im Vergleich zum Kalenderjahr 2006 um 19 % gestiegen. Im Kalenderjahr 2011 wurde in der Stadt Ratzeburg ein Umsatz im Tourismusbereich in Höhe von ca. 24 Mio. Euro erwirtschaftet. Dies führte zu Steuereinnahmen in Höhe von insgesamt ca. 2,6 Mio. Euro. Eine kreisweite Wertschöpfungsanalyse für das Kalenderjahr 2015 führte im Vergleich zum Kalenderjahr 2011 um 16 % gestiegene Übernachtungszahlen. Da zugleich auch eine Verbesserung des Ausgabeverhaltens der Gäste festzustellen ist, ist derzeit in Ratzeburg von einer jährlichen touristischen Wertschöpfung von 32 Mio. Euro auszugehen. Dies verdeutlicht einerseits die volkswirtschaftliche Dimension des Tourismus in Ratzeburg und unterstreicht anderseits die wichtige und zukunftsorientierte Arbeit der HLMS.

Der Verbleib der Stadt Ratzeburg in der HLMS schützt und stärkt den Einzelhandel der Inselstadt. Da auf den Einzelhandel etwa 32 % der touristischen Wertschöpfung entfallen, stellt der Wirtschaftsfaktor Tourismus nicht nur für die Unternehmer im Einzelhandel, sondern auch für die dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Wohnungswirtschaft einen erheblichen Mehrwert dar. Der Wohn- und Arbeitsstandort Ratzeburg erfährt durch den Tourismus eine deutliche Aufwertung. Die verbesserte Freizeitinfrastruktur und die damit einhergehend Wohnwertsteigerung führen zu einem Imagegewinn, der langfristig auch Arbeitsplätze schafft und sichert. Derzeit sind in Ratzeburg 540 Arbeitsplätze dem touristischen Bereich zuzuordnen. Die Fraktionen dieses Antrages sehen sich in diesem Zusammenhang auch im Hinblick auf die Umlandgemeinden in der Verantwortung. Ein nicht unerheblicher Teil der Kaufkraft in Ratzeburg resultiert aus diesen Umlandgemeinden.

Die bisherige politische Diskussion um den Verbleib der Stadt Ratzeburg in der HLMS war aus Sicht der Unterzeichner durch eine suboptimale Analyse der rechtlichen Situation geprägt. Daher erscheinen zur Begründung, warum seitens der Antragsteller die Thematik erneut in die Stadtvertretung gebracht wird, zwei Überlegungen geboten:

- 1. In ihrer Sitzung vom 14. Dezember 2015 beschloss die Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg, für den Fall einer Sitzverlegung der HLMS von Ratzeburg nach Mölln ihren Austritt aus der HLMS zu erklären. Nachdem eine solche Sitzverlegung seitens der HLMS beschlossen wurde, wurde der Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft erklärt. Der Austritt aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vollzieht sich nun aber nicht durch schlichte Kündigung, sondern zweistufig:
 - In einem ersten Schritt erklärt der Gesellschafter seinen Austritt.
 - Anschließend kann die Gesellschaft entweder den freiwerdenden Anteil einziehen oder die Übertragung auf sich, auf Mitgesellschafter oder auf Dritte verlangen.

Solange der zweite Schritt nicht vollzogen ist, bleibt der ausgetretene Gesellschafter Inhaber seines Anteiles und der Austritt ist noch nicht vollzogen.

Gleichwohl ist zu beachten, dass die Kündigungserklärung nach Zugang bei der Gesellschaft unwiderruflich ist. Allerdings gilt: "Die Gesellschaft … kann sich aber mit dem Gesellschafter dahin einigen, dass der Austritt nicht erklärt sein soll … Nur wenn dabei eine Änderung der Rechte und Pflichten des Gesellschafters vereinbart wird, bedarf es eines satzungsändernden Beschlusses" (Deutsches Notarinstitut, Gutachten-Nr. 13106 vom 08.10.2002).

- 2. Konsequenz dieser wichtigen Differenzierung ist: Eine Rücknahme der Austrittserklärung (Kündigung) unter Beibehaltung und Fortführung der bisherigen gesellschaftsrechtlichen Anteile der Stadt Ratzeburg könnte von Seiten der HLMS durch Beschluss des Aufsichtsrates bestätigt werden, denn hier liegt kein Entscheidungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung vor. Letztere wäre nur zuständig für
 - "die Aufnahme eines Gesellschafters", was aber wie dargestellt nicht der Fall ist, da der Austritt der Stadt Ratzeburg aus der HLMS bisher nicht wirksam vollzogen wurde und es daher keiner Neuaufnahme im eigentlichen Sinne bedarf;
 - oder für "die Änderung dieser Satzung", also des Gesellschaftervertrages. Auch dies ist aber nicht notwendig, wenn die Stadt Ratzeburg wie bisher 10% der Anteile an der HLMS als Stammeinlage trägt.

Im Umkehrschluss folgt aus den obigen Überlegungen aber auch: Jede Veränderung des Gesellschafteranteils der Stadt Ratzeburg würde zwingend die Notwendigkeit einer Satzungsänderung nach sich ziehen, da die Gesellschafteranteile dort festgeschrieben sind. Dies würde dann aber nicht mehr vom Aufsichtsrat beschlossen werden können, sondern unterfiele der alleinigen Entscheidungszuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Wichtiger ist aber noch – und auch dies wurde in der bisherigen politischen Diskussion übersehen -, dass die Gesellschafterversammlung eine Satzungsänderung nur "mit einer Mehrheit von mehr als 80% der abgegebenen Stimmen" beschließen kann. Da der Kreis als

51% iger Anteilseigner in der Gesellschafterversammlung zwar eine Stimmenmehrheit hat, aber weit unter den notwendigen "mehr als 80%" bleibt, folgt daraus, dass bei einem solchen Verfahren

- weder sichergestellt ist, dass überhaupt die Austrittsrücknahme der Stadt Ratzeburg akzeptiert wird
- noch (erst recht) sichergestellt ist, dass die von der Stadt Ratzeburg geäußerten individuellen Wünsche nach einer reduzierten Beteiligung akzeptiert werden.

Dabei ist auch zu bedenken: Wünscht die Stadt Ratzeburg eine Reduzierung ihrer Beteiligung z.B. auf 5% des Stammkapitals, so hat die Gesellschafterversammlung ja nicht nur die Satzung zu ändern – sie muss auch die freiwerdenden 5% des Stammkapitals neu vergeben, was eine Vielzahl weiterer Überlegungen und Gespräche auf Seiten der Gesellschafter notwenig macht und letztlich aus Sicht der Gesellschafterversammlung als genauso gestaltungsaufwändig angesehen werden dürfte wie die Neuvergabe eines 10%igen Anteils. Von daher kann auch unter diesem Gesichtspunkt nicht ausgeschlossen werden, dass seitens der Gesellschafterversammlung die Satzungsänderung abgelehnt und der Austritt der Stadt Ratzeburg vollzogen wird, indem man 10% des Stammkapitals neu zuweist.

Zusammengefasst lässt sich also sagen:

- Bei einer Rücknahme der Austrittserklärung der Stadt Ratzeburg unter unveränderter Fortführung der Beteiligung der Stadt Ratzeburg an der HLMS in Höhe von 10% des Stammkapitals erscheint verfahrenstechnisch die entsprechende Zustimmung des Aufsichtsrates der HLMS aufgrund der bisher geführten Gespräche mit dem Kreis sicher erlangbar inklusive der gewünschten Veränderungen in der Geschäftsabwicklung.
- Bei einer Rücknahme der Austrittserklärung unter dem Vorbehalt einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse der Stadt Ratzeburg an der HLMS (z.B. Reduzierung auf 5% des Stammkapitals) erscheint verfahrenstechnisch die dann notwendige Satzungsänderung durch die Gesellschafterversammlung mit mehr als 80% der abgegebenen Stimmen höchst fraglich.

Abschließend noch der vorsorgliche Hinweis: Sollte der Antrag auf Rücknahme der Austrittserklärung keine Mehrheit finden, bleibt es beim Austritt der Stadt Ratzeburg aus der HLMS, da dieser ja wie dargestellt wirksam erklärt worden ist und dann von der HLMS auch vollzogen werden kann und wird.

für die CDU-Fraktion:

für die Fraktion FDP/BfR:

für Bündnis 90/Die Grünen: